



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.95

Eingereicht am: 17.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 921/2022 vom 07. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Neubau von Gas- und Kernkraftwerken: Wenn, dann auch im Kanton Bern prüfen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern ergreift im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen alle notwendigen Massnahmen, die für die Planung bzw. den Bau von Gaskraftwerken notwendig sind.
2. Der Kanton Bern ergreift im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen alle notwendigen Massnahmen, die für die Planung bzw. den Bau von Kernkraftwerken notwendig sind.
3. Es werden in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stromproduzenten mögliche Standorte für neue oder ausbaubare Kraftwerke für die Energiegewinnung aus Wasser, Gas, Kernkraft und Geothermie evaluiert.
4. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht.

Begründung:

Im Jahr 2019 wurde das Kernkraftwerk Mühleberg vom Netz genommen und mit dessen Rückbau begonnen. Mittlerweile beginnt zunehmend eine Debatte über die Frage, ob zur Abwendung einer drohenden Stromlücke dereinst neue Gaskraftwerke oder sogar neue KKW gebaut werden sollen.

Versorgungssicherheit ist ein öffentliches Gut. Artikel 8 des nationalen Energiegesetzes hält fest: *«Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.»*

Der Kanton Bern soll hierzu Standorte evaluieren, die für die Errichtung neuer Gas- und Kernkraftwerke in Frage kommen können. Hierzu soll er namentlich die Gemeinden und die Energieproduzenten wie die BKW Energie AG einbinden. Ebenso soll geprüft werden, wo sich Wasserkraft und Geothermie am wirksamsten für die Produktion von Bandenergie eignen. Damit soll sich der Kanton als Produktionsstandort für die Stromerzeugung etablieren und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stromproduktion leisten.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verweisen in ihrem Vorstoss korrekt auf die nationale Gesetzgebung, wenn es um die Versorgungssicherheit geht. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist auch der Kanton Bern angehalten, seinen Beitrag an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu leisten. Die Motionäre gehen davon aus, dass neue Gas- oder Kernkraftwerke eine Lösung für die Versorgungssicherheit sind, allerdings ist dabei unklar, ob damit Bandenergie von Gaskraftwerken, allenfalls kombiniert mit Wärme-Kraft-Kopplung, oder sogenannte Spitzenlastkraftwerke gemäss dem Bericht der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) zuhanden des Bundesrates vom 30. November 2021 gemeint sind. Dies ist aber kurzfristig nicht umsetzbar und langfristig nicht zielführend, weil damit die Auslandabhängigkeit noch weiter verstärkt und damit die Versorgungssicherheit zusätzlich geschwächt würde. Zudem ist der Bau eines neuen Kernkraftwerkes nach nationaler Gesetzgebung nicht möglich (Art. 12a Kernenergiegesetz), da das Stimmvolk am 21. Mai 2017 mit der Referendumsabstimmung zum revidierten Energiegesetz (1. Massnahmenpaket der Energiestrategie) u.a. entschieden hat, dass in der Schweiz keine neuen Kernkraftwerke gebaut werden.

An diesem Umstand wird sich auch in absehbarer Zeit nichts ändern. Wurde doch die Motion 22.3067 von Ständerat Knecht auf Antrag des Bundesrates vom Ständerat per 16.6.2022 deutlich abgelehnt (Annahme 8 Stimmen / Dagegen 24 Stimmen / 2 Enthaltungen). Diese verlangte vom Bundesrat, das Kernenergiegesetz (KEG) so anzupassen, dass eine Erteilung von Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken wieder möglich wird.

Der Bau eines grossen fossilen Gaskraftwerkes im Kanton Bern würde im Widerspruch zur kantonalen Verfassung und zum kantonalen Energiegesetz stehen. Möglich wäre einzig ein Gaskraftwerk mit erneuerbarem Gas, aber nur sofern die Abwärme weitgehend genutzt werden könnte. Der einzige bisher taugliche Standort in Utzenstorf musste mittlerweile aus dem Richtplan gestrichen werden.

Der neue Klimaschutzartikel der Verfassung (Art. 31a, Abs. 2) hat zum Ziel, dass bis 2050 die Klimaneutralität erreicht werden soll. Im kantonalen Energiegesetz ist im Artikel 2, Abs. 3b der Zweck vorgegeben, «den gesamtkantonalen Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken».

Mit der kantonalen Energiestrategie hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie die Energieversorgung auch in Zukunft sicher und erneuerbar aufrechterhalten werden soll. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz. Mit der kürzlich erfolgten Revision des kantonalen Energiegesetzes und mit weiteren Umsetzungsmassnahmen der kantonalen Energiestrategie kann das von den Motionären angestrebte Ziel der Versorgungssicherheit besser erreicht werden als mit einem zentralen Gaskraftwerk mit ausländischem Gas. Die Gewinnung und Erzeugung erneuerbarer Energien im Kanton Bern generiert eine wesentlich grössere Wertschöpfung als der Einkauf ausländischer Ressourcen.

Die Evaluation für neue Wasserkraftwerke oder Geothermie und auch Windenergie wird im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtplanung und der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie laufend überprüft und wo möglich ergänzt und dem Grossen Rat zur Kenntnis

gebracht. Auf Bundesebene wurde in einem «Rundem Tisch Wasserkraft»¹ die fünfzehn prioritären Projekte festgelegt, wovon drei im Kanton Bern liegen. Damit diese realisiert werden können, braucht es eine Anpassung des Kantonalen Richtplans, welche zurzeit in der öffentlichen Mitwirkung ist. Ein zusätzlicher Prozess oder eine Berichterstattung für die Standortsuche sind nicht notwendig. Der Regierungsrat lehnt die Motion aufgrund all dieser Überlegungen ab.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Vgl. auch Ziff. 2 der Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021 (www.uvek.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung > Runder Tisch Wasserkraft mit gemeinsamer Erklärung abgeschlossen).